Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 48

Artikel: Neues vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581517

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wodurch das Abbrechen von Nr. 5 und 7 der Neuengasse notwendig wird. Der Bau soll Laubenbogen erhalten, und zwar in der Spitalgasse deren sünf, in der Neuengasse drei. Der vier Stock hohe Bau hat volltändig den Charakter eines Geschäftshauses, das j den überslüssige abstellt. Im Erdgeschöß sind sowohl in der Spitalgasse als in der Neuengasse große Geschäftsräume vorgesehen; in die Mitte soll ein größerer Lichthof kommen. Im Bau in der Spitalgasse ist den größerer Lichthof kommen. Im Bau in der Spitalgasse ist sür den ersten Stock die Einrichtung eines Tea Rooms geplant. So erhält die Spitalgasse immer mehr den Charakter einer Geschäftsstraße, auch äußerlich, nachdem die Wohnungen in diesem Straßenzug wenigstens in den untern Stockwerken in den letzten Jahren immer mehr zu Bureaux usw. umgewandelt worden sind.

Zur Bekämpfung ber Arbeitslosigkeit im Kanton Solothurn sind vom eidg. Arbeitsamt weitere 230,000 Franken zur Bersügung gestellt worden und da der Kanton selbst noch über einen Betrag von 120,000 Fr. versügt, der seinerzeit vom Kantonsrat zum gleichen Zweck bewilligt, aber nicht beansprucht worden ist, hat die Regierung mit Rücksicht auf die immer noch bestehende Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und der Errichtung von Wohnungen beschlossen, an die Erstellung des kantonalen Bürgerheims, das seit Jahren von der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und den Bürgergemeinden angestrebt wird, einen Zuschuß von 100,000 Fr. zu gewähren und den Gemeinden mit großer Wohnungsnot 250,000 Fr. anzubieten. Unterstützungen an Gemeinden sollen gewährt werden sür Straßen=, Kanalisations= und Wasserverssorgungsanlagen sowie für Kleinwohnungen; für jene sollen sie 15 bis 20, für diese 10 bis 15% der Erstellungskosten ausmachen.

Erweiterung des Kantonsspitals in Olten. Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Regierungsrat ein Projekt zur Erweiterung des Kantonespitals. die Erstellung eines Neubaues weftlich des bestehenden Operationssaales und den Auf- und Umbau des Mittelbaues und des Oftflügels vor. Im Westbau würde die Frauenabteilung, im Oftbau die Männerabteilung untergebracht, der Mittelbau umfaßt die Räume für die Verwaltung und den ärzilichen Dienst. Das Projekt be-rücksichtigt in weitgehendstem Maße die vorhandenen Raume, und beschränkt fich auf das Allernotwendigfte, schafft aber eine flare und zweckmäßige Gliederung. Das Projekt, das von der Firma von Arr und Real in Berbindung mit dem Chefarzt, Hrn. Dr. P. Pfähler, ausgearbeitet wurde, fand in der Aufsichtstommission, der auch die HH. Regierungsräte Dr. H. Kaufmann, Borsteher des Sanitätsdepartementes, und Ferd. von Arx, Vorfteher des Baudepartementes, beiwohnten, allseitige Es wird als eine glückliche Löfung be-Zuftimmung. trachtet, die die vorhandenen schweren, seit Jahren beflagten übelftände beseitigt und auch der zeitgemäßen Entwicklung und der fteigenden Frequenz Raum schafft. Die Erweiterung ift dringend notwendig, da in letter Beit die Frequenz wieder auf über 130 Batienten anfliea. mahrend insgesamt, das Absonderungshaus inbegriffen, nur etwa 110 Betten zur Verfügung ftehen. So erweist sich die Erweiterung als unumganglich.

Die Arbeiten zur Vergrößerung des städtischen Krankenhauses in Locarno sind nunmehr von der Firma Gebrüder Merlini aufgenommen worden. Vorerst wird das alte Haus Catti, südlich des Krankenhauses, hinter dem Monument von B. Pioda niedergeriffen.

Neues vom Submissionswesen.

(Rorrespondenz.)

Seit Jahrzehnten sucht man in Gewerbekreisen wie in den öffentlichen Berwaltungen nach geeigneten Bestimmungen über die Vergebung öffentlicher Arbeiten. Die Versuche, eine beiden Teilen zu dienende Lösung zu sinden, sind manniafasch. Es braucht meistens auf beiden Seiten viel guten Willen, den richtigen Ausweg zu sinden; denn in der praktischen Aussührung sind die Verhältnisse viel manniafacher und eigenartiger, als sie vorausgesehen und in Reglementen zum vorneherein sestgelegt werden können.

Die Submiffions Berordnung der Stadt St. Gallen vom 6. März 1917 enthielt u. a. folgende neue Bestim-

mungen:

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleiftung im richtigen Berhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Breis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtiat, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint eine Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Bergebung an eines oder mehrere Angebote ersolgen, die

nicht erheblich von einander abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes für unannehmbar, so hat letzterer das Recht,
innert drei Tagen eine überprüfung durch mindestens
zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet.
Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe
er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der
Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absach 2 dieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor ober können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen Würdigung des Art. 21 aufgestellten Grundsates vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angedote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sosern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ift den ortsanfäßigen und einhelmischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Borzug zu geben; dabei soll, wie bei der Bergebung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereinis gungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Aussichreibung die Vergebung an eine gewerbliche Berufssorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Beshörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt.

hörde abgeschloffenen Tarif-Vereinbarung erfolgt. Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preisstelgerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regie ausgesührt werden.

So gut diese Bestimmungen gemeint waren, so führten sie boch nicht zum gewünschten Ziele: Die vergebende Bebörde hatte die Vermutung, daß bei solchen gemeinsamen Preisberechnungen nur alle ungünstigen Umstände mitbestimmend werden, die besonderen, für einen niedrigeren Preis günstigeren Verhältnisse einzelnen Unterneh.

digen fann.

mers dagegen nicht zum Ausbruck famen. Man befürchtete, daß die so ermittelten Einheitspreise höher seien, als wenn jeder Unternehmer für sich rechne und die für ihn ausschlaggebenden besonderen Vorteile (Rahe des Bauplages, Berwendung von Spezialgerüften und Bulfsmaschinen usw.) in der Eingabe mitberücksichtigen. Ob diese Befürchtungen der vergebenden Behorde begrundet waren oder nicht, ist schwer zu entscheiden; zweifelsohne fühlten sich die öffentlichen Organe ftart von diesen Breisermittlungen abhangig und eingeengt. Wenn nur eine einzige, gemeinsame Eingabe vorlag, mußte fie bas Befühl bekommen, es fei eigentlich tein öffentlicher Wettbewerb mehr.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Stadt St. Gallen einen Schritt weiter ging und einen neuen Weg suchte durch Aufstellung einer sogenannten Wegleitungsofferte. Herr Nat. Rat A. Schirmer in St. Gallen, der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechnungs- und Submissionswesens schon jahrelang mit Beschick und Erfolg tätig ift, berichtet hierüber in der "Cleftroinduftrie":

Gin wertvoller Berfuch auf dem Gebiete des Submiffionsmefens.

Wer die Mikstände des Submissionswesens nur theoretisch zu lösen sucht, wird bittere Enttäuschungen erleben, wenn er die Theorie in der Praxis anwenden will. Bu fehr find hier die Menschen beteiligt, als daß man anbers zum Ziele tame als, geftügt auf Erfahrungen, immer wieder an Sand praftischer Beispiele Versuche zu machen, um endlich zu einer Lösung zu gelangen, die einiger-maßen beide Teile, Behörden und Gewerbestand befrie-

Die Stadt St. Gallen darf es sich zur Ehre anrechnen, als erfte Schweizerstadt im Jihre 1917 eine Submissions. verordnung geschaffen zu haben, welche ein Mitspraches recht der beruflichen Organifationen und der von diefen bestellten Sachoerständigen vorsah. Der Boden mar geschaffen und es galt die praftische Erprobung. Diese fiel unmittelbar mit der ftart einsetzenden Teuerung und mit ber großen Unsicherheit im Berechnungswesen zusammen. Es war deshalb verständlich, daß das Bedürinis zum Zusammenschluß in den Kreisen des Gewerbes ein starkes war und deshalb in vielen Fällen bei öffentlichen Gubmiffionen nur eine einheitliche Offerte der Berbande vorlag, die allerdings vom einzelnen Bewerber geftelit und vom Berbande mit oft mehr umfangreichen Berechnungen belegt murde. Es darf gefagt werden, daß diefe Offerten und Berechnungen in feriofer Weise aufgestellt wurden und von den Behörden auch mit Bertrauen entgegengenommen wurden. Einzelne Anftande konnten auf Grund gegenseitiger Aussprache leicht beseitigt werden. Leider maren es unsere Gewerbetreibenden felbst, welche in dieses Bertrauen der Behörden die Bresche legten. Im Bestreben sich die Arbeit zu verschaffen, murden da, wo es möglich war, nachträglich Angebote offeriert, oder es murde den Behörden immer wieder erklart, der Betreffende könnte personlich die Arbeit schon billiger machen, wenn der Verband nicht zu einheitlicher Offerte zwingen mürde usw.

Es war deshalb durchaus verständlich, daß die Behörden nach einer freiern Geftaltung des Berechnungswesens verlangten. Sie konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, daß unter dem Ginflug des Berbandes ju hoch gerechnet, daß auf den einzelnen ein unberechtigter Zwang ausgeübt wurde, der ihn veranlaßte, seine personlichen Vorteile nicht in die Wagschale zu werfen, und daß dadurch die Stadt zu teuer baue. Wiederholte Be-fprechungen zwischen Behörden und Gewerbeverband brachten wohl Anregungen aller Art, aber keine befriedi-

gende Lösung. Inzwischen hatte die in St. Gallen besonders scharf einsetzende Krisis mit der fast vollständig darnieder liegenden Bautätigkeit in den Rreisen der Gewerbetreibenden felbst den Bunsch laut werden laffen, es möchte von der gemeinsamen Verbandsrechnung abgegangen werden. Der Wunsch und die Hoffnung, sich auf diese Weise mehr Arbeitsauftrage verschaffen zu können, waren der bewußte oder unbewußte Untergrund diefer Stimmung.

Die natürliche Folge waren die alten Erscheinungen der gegenseitigen Unterbietung und in vielen Fällen auch wieder die Vergebung an den Billigften. Für die Leitung des Gewerbeverbandes unserer Stadt mar es flar, daß jest oder nie der Zeitpunkt da war, wo es sich zeigen mußte, ob mittels der Submiffionsverordnung ein Aushalten des beginnenden Zerfalls möglich werde.

Es haite sich seit längerer Zeit ergeben, daß über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Submiffionsverordnung zwischen den Behörden und dem Gewerbeverband verschiedene Auffaffungen bestanden. Um hier zu einer einheitlichen Interpretation zu gelangen, fand im Laufe des Monats Oktober 1923 zwischen den Organen der Bauverwaltung und Vertretern des Gewerbestandes eine eingehende Aussprache statt. Herr Stadtbaumeifter Müller brachte im Berlaufe diefer Befprechung einen Vorschlag ein, der sofort den Beifall der anwesenden Vertreter des Gewerbes fand, und der dahin ging, einerseits der einzelnen Firma die individuelle Freiheit in der Offertstellung zu belaffen, anderseits aber doch durch ein nach der Eröffnung der Angebote einzuschlagendes Verfahren die Korrektur gegen die Unterbietung zu schaffen.

Glücklicherweise mar gerade zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Submission für die Erd- und Maurerarbeiten an einer Turnhalle aufgelegt, welche unmittelbar eine praktische Erprobung des neuen Vorschlages von Herrn Stadtbaumeigter Müller ermöglichte, und bereitwilligft murde uns von seiten der Behorde auch die Mitwirfung

an einem solchen Bersuche zugesagt.

Wir wollen an hand diefer Submiffion versuchen, das Wesen dieses neuen Vorschlages zu erläutern.

Die Firmen, die fich um die Arbeit intereffierten, wurden vom Gewerbeverband zu einer orientierenden



Besprechung eingeladen. Solche Besprechungen sind zur Abtlärung der Grundlagen und zur Behebung von Mißverständnissen, namentlich bei großen Arbeiten, wünschbar; absolut notwendig sind sie nicht. Nach dieser orientierenden Aussprache arbeitete jede Firma allein und
vollständig unbeeinflußt ihre Offerte aus. Von seiten
der Bauverwaltung war gewünscht worden, daß für eine
Anzahl der größeren Positionen detaillierte Kalkulationen
beigelegt werden möchten und daß hiezu die Formulare
des Baumeisterverbandes Sektion St. Gallen, verwendet
werden sollten.

Das Resultat der Submission war folgendes:

\$r. \$r. \$r. 1. 43266.05 6810.— 4744.35 2. 43767.50 6999.— 5339.15 3. 44197.30 7095.— 6026.10 4. 45493.— 7178.50 6168.80 5. 45927.— 8457.— 6313.90 6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55 15. 40940 12415 8248	Firma	Maurerarbeiten	Grdarbeiten	Ranalisation
2. 43767,50 6999.— 5339.15 3. 44197,30 7095.— 6026.10 4. 45493.— 7178.50 6168.80 5. 45927.— 8457.— 6313.90 6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55		Fr.	Fr.	Fr.
3. 44197,30 7095.— 6026.10 4. 45493.— 7178.50 6168.80 5. 45927.— 8457.— 6313.90 6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55		43266.05	6810. —	4744.35
3. 44197,30 7095.— 6026.10 4. 45493.— 7178.50 6168.80 5. 45927.— 8457.— 6313.90 6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	2.	43767.50	6999	5339.15
5. 45927.— 8457.— 6313.90 6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	3.	44197.30	7095.—	6026.10
6. 46056.— 8566.— 6383.25 7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	4.	45493.—	7178.50	6168.80
7. 46594.80 9248.50 6758.— 8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	5.	45927.—	8457.—	6313.90
8. 46800.— 9522.— 6814.70 9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	6.	4 6056.—	8566.—	6383.25
9. 46838.— 9809.10 7059.50 10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	7.	46594.80	9248.50	6758
10. 46947.— 9916.— 7098.— 11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	8.	46800.—	9522.—	6814.70
11. 47519.30 9923.50 7387.50 12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	9.	46838	9809.10	7059.50
12. 47588.— 10233.— 8043.80 13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	10.	46947.—	9916.—	7098
13. 47779.— 10266.50 8267.85 14. 48034.— 10750.— 8288.55	11.	47519.30	9923.50	7387.50
14. 48034. — 10750. — 8288.55	12.	47588.—	10233	8043.80
	13.	47779.—	10266.50	8267.85
15 40040 19415 9949	14.	48034.—	10750.—	8288.55
10. 43345.— 12415.— 0340.—	15.	49949.—	12415	8348.—
16. 50378.— 12838.— 8434.05	16.	50378.—	12838	8434.05
12990	17.		12990	

Trothem es sich um lauter Firmen handelte, die vielmal an gemeinsamen Berechnungen teilgenommen und die über eine Reihe von Musterkalkulationen versügten, zeigten sich diese großen Unterschiede, die bei Erd= und Kanalisationsarbeiten nahezu unbegreislich groß erscheinen mußten.

Nun hatte Herr Stadtbaumeister Müller zugesagt, wenn sich in den einzelnen Offerten größere Differenzen als 10% zeigen würden, die Bergebungsanträge an den Stadtrat erst nach einer Rücksprache mit Bertretern des Gewerbeverbandes vorzunehmen. In einer ersten Besprechung zeigte es sich nun, daß in den beigelegten Berechungen, sowohl bei Materialpreisen und Arbeitslöhnen wie bei den Materialmengen und Arbeitsstühnen Unterschiede bestanden, die nur in einer Aussprache mit den Submittenten aufgeklärt werden konnten.

Es wurden somit alle Bewerber um die Arbeit zu einer Sigung eingeladen, an welcher auch die Vertreter der Bauverwaltung, Herr Stadtbaumeister Müller und Herr Architekt Küpfer teilnahmen.

Hier murde nun Bunkt für Bunkt der Ralfulation einer Prüfung unterzogen und der Reihe nach die wirtlichen und angemeffenen Preise festgesett. Es wurde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Busammenfassend wollen wir nur bemerken, daß, trothdem 16 Firmen vertreten waren, man nach wenig mehr als 2 Stunden sich über Materialpreise, Stundenlöhne, Materialmengen, Aufwand an Arbeitsstunden für die Hauptpositionen, Unkoftenzuschlag und Risikozuschlag geeinigt hatte. Aus den Reihen der Bewerber wurde dann ein fleiner Aus schuß, bestehend aus herrn Stadtbaumeister Müller und seinem Mitarbeiter, den Prafidenten des Gewerbe= und Baumeisterverbandes und je einen Vertreter einer Hochund Tiefbaufirma, bestimmt, welcher auf Grund der erwähnten Besprechung nunmehr eine Wegleitungsofferte auszuarbeiten hatte. In einer zweiten, zirka dreistundigen Besprechung konnte eine vollständige übereinstimmung erzielt und die Wegleitungsofferte bereinigt werden. Diese ergab nachfolgendes Resultat:

Maurerarbeiten 'Fr. 45991.50 Erdarbeiten , 9362.50 Ranalisationsarbeiten , 6561.50

Es muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die Grundelemente zu dieser Normalofferte aufgestellt wurden, ohne daß man wußte, welches Endresultat dann schließelich entsiehen würde.

Wir verzichten hier auf die Wiedergabe der Berechnungen der Einzelpositionen. (Diese können von allfälligen Interessenten gegen Erstattung der Selbstkosten von der Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes St. Gallen bezogen werden.)

Bergleichen wir nun die Begleitungsofferte mit den eingegangenen Offerten der einzelnen Bewerber, so ergibt sich jolgendes Bild:

Maurerarbeiten: Wegleitungsofferte Fr. 45991.50 Höchste Offerte "50378.— Villigste Offerte "43266.05

Die höchste Offerte war zurka 9% teurer, die billigste zirka 6% billiger als die Wegleitungsofferte.

Erdarbeiten: Wegleitungkofferte Fr. 9362.50 Höchste Offerte " 12990.— Villigste Offerte " 6810.—

Die höchste Offerte war 39 % teurer, die billigste Offerte 27 % billiger als die Wegleitungsofferte.

Ranalisationsarbeiten: Wegleitungsofferte Fr. 6561.50 Höchzte Offerte " 8434.65 Villigste Offerte " 4744.35

Die höchste Offerte war 20% teurer, die billigste 27% billiger als die Wegleitungsofferte.

Maurerarbeiten zu zr. 44197.30 od. 3.9 % unt. der Wegleit'offerte Erdarbeiten zu 6168.80 z 61.2 % z 2.2 z

Bei dieser Vergebung ist zu berücksichtigen, daß bei den Maurerarbeiten die Offerte einer Firma berücksichtigt wurde, die von der Stadt längere Zeit keine Arbeit mehr erhalten hatte, während die Firmen mit näher liegenden Offerten erst in jüngster Zeit Aufträge bestommen hatten, und bei der Vergebung der Kanalisationsearbeiten wurden lokale Verhältnisse berücksichtigt, da der betreffende Unternehmer in unmittelbarer Nähe der Bausstelle wohnte und dadurch aus Erwägungen lokalpolitischer Art mit Zuschlag betraut wurde.

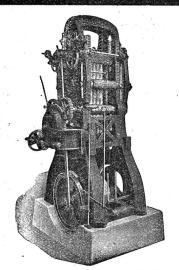
Wollte man dieses Berfahren in einem Artikel einer neuen Submissionsverordnung zusammenfassen, könnte dieser ungefähr wie folgt lauten:

"Ergeben sich in einer öffentlichen oder beschränkten Submission in den eingehenden Offerten größere Unterschiede als 10% und beabsichtigt die Behörde die Bergebung an ein Angebot, das unterhalb dieser 10% liegt, so wird die Behörde von der zuständigen Stelle des Bersbandes wie auch von den für die Bergebung in Bestracht sallenden Unternehmern auf gleichlautendem Formular Berechnungen mit den notwendigen Einzelangaben verlangen.

Die Zuständige Verbandsstelle wird unter Zuzug einzelner oder aller Bewerber und auf Wunsch der verzgebenden Behörden, unter Mitwirfung derselben, diese Berechnungen ausarbeiten und innert 8 Tagen nach ersolgter Aufforderung der vergebenden Behörde einreichen.

Anerkennt die Behörde, sei es zusolge ihrer Mitwirkung bei der Berechnung, sei es zusolge nachheriger Besprechung mit den Organen der Berbandsstelle, die errechneten Preise als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote ersolgen, die nicht exheblich (5 %) von dieser Berechnung abweichen."

Selbstverständlich ift es nicht notwendig, die Submissionsverordnungen vorerst auf obige Fassung abzuändern, um das stizzierte Versahren einzuschlagen.



Moderne Hochleistungs-Vollgatter mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb durch Ketten

A. MULLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

493

Dieses Verfahren anzuwenden, ist möglich, wo keine Berordnungen bestehen und dort, wo solche bestehen, sofern die Behörde das nötige Berftandnis aufbringt, über die Gestaltung der Preise mit den Bertretern des Gewerbes in Verbindung zu treten. Wir glauben, daß dies zu erreichen auf Grund des geschilderten Versuches nicht unmöglich sein sollte. Alle Borwurfe, die feitens der Behörden dem bisherigen Berfahren gemacht wurden, entbehren bei diesem neuen Berfuch der Begrundung. Die einzelnen Bewerber rechnen frei und ohne Beeinflußung. In der Bergebung find teine weitern Arbeiten notwendig, wenn in den eingegangenen Offerten teine größeren Differenzen als 10 % vorkommen. Sind größere Differenzen vorhanden, ist eine überprüjung nur notwendig, wenn eine Offerte berücksichtigt werden foll, die mehr als 10% vom obersten Angebot abweicht. Bei fleineren und einfachen Arbeiten wird diese Aberprüfung und Besprechung im Sinne unserer Ausführungen nicht mehr als 8—14 Tage in Anspruch nehmen, und wenn sich einmal eine gewisse Praxis eingelebt hat, wird die Erledigung noch raicher por fich gehen. Bei fehr großen Urbeiten wird es allerdings manchmal mehr Zeit brauchen.

Das ist aber auch heute der Fall, und schlußlich wird in den weitaus meisten Fällen eine Frist von 1—2 Wochen und mehr keine Kolle spielen und reichlich aufgewogen durch die Möglichkeit, einen angemessenen Preis für die Vergebung sesstellen zu können. Schließlich besteht auch nach der Feststellung des angemessenen Preises sür die Vehörde noch ein gutes Stück Freiheit; steht ihr doch der Juschlag innerhalb einer Spanne von 5% nach oben und unten frei und wird es bei jeder Submission genügend Angebote ergeben, die diesem Kriterium entsprechen. Es wird jeder Behörde schwer werden, mit sachlichen Gründen gegen diesen neuen Lösungsvorschlag anzukämpsen.

Für den Gewerbestand bedeutet der Versuch bei seiner definitiven Einführung die Abkehr von der Vergebung an den Billigsten. Damit schwindet der unheilvolle Druck, der unter dem jetigen Versahren auf jedem Bewerber lastet, da nicht mehr die billigste, sondern die möglichst recht gerechnete Offerte Aussicht auf Zuschlag hat.

Der Unterschied zwischen Berbandsrechnung und wilden Firmen verschwindet, und trothdem wird der Berband nicht unnötig, da er bei der Aufstellung einer

nachträglichen Wegleitungkofferte und bei der Prüfung der Berechnungen zur vollen Mitwirkung kommt. Die Berantwortung für die Offerte bleibt aber beim einzelnen Mitgliede, das sich nicht mehr hinter eine Berbandszrechnung verstecken kann, und es verschwindet ein in gewissem Sinne doch unnatürlicher Zwang, der auf die Dauer von manchen Firmen als lästig empfunden worden war. Bedingung bleibt gegenseitiges Bertrauen und Bereitwilligkeit von Behörden und Verbänden, auch an andern Orten derartige Versuche zu machen. Es bleibt das Berdienst von Hern Stadtrat Dr. Nägeli und Herrn Stadtbaumeister Müller, durch diesen Versuch einen wertvollen Ausblick zur dauernden Regelung des Submissionswesens ermöglicht zu haben."

Uerbandswesen.

Sandwerts- und Gewerbeverein Glarus. (Rorr.) Die ordentliche Hauptversammlung des Handwerks- und Gewerbevereins Glarus, von den Mitgliedern zahlreich besucht, erledigte unter dem Borfit von herrn Gipfermeister Heinrich Tschudi vorerst die statutarischen Trattanden. Mit Interesse wurde der ausführliche Jahresbericht des Prafidenten angehört. Als wichtigstes Er= eignis wurde die Eröffnung der neuen Handwerkerschule in Glarus ermähnt. Große Arbeit hatte dem Borftand die Stellung zum fantonalen Arbeiterschutgeset, fowie die Schaffung des kantonalen Gewerbesekretariats ge= bracht. Der Fahresbeitrag wurde pro Mitglied auf Fr. 10.— festgesetzt. Der Berein zählt gegenwärtig 116 Mitglieder, sowie drei Ehrenmitglieder. Ausgetreten sind acht Mann, eingetreten neun Mann. Die Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 2290.—, an Ausgaben Fr. 2264.—. Das Vermögen hat eine Vermehrung erfahren von Fr. 243. - und ftellt fich auf Fr. 2246. -Herr Advokat Dr. David Streiff wird in Anbetracht der großen Verdienste um den kantonalen Gewerbeverband zum Chrenmitglied ernannt. Für das Jahr 1925 wird sich der Handwerks- und Gewerbeverein Glarus um die Durchführung des Schweizerischen Gewerbetages (zirfa 250 Delegierte) bewerben am diesjährigen in Arbon stattfindenden Schweizerischen Gewerbetag. Der Aufforderung des Rantonalvorstandes.